

Chorordnung des Posaunenchor der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rednitzhembach

§1. Name, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- (1) Der Posaunenchor führt den Namen "Posaunenchor der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rednitzhembach". Er gehört zum Bezirk Schwabach.
- (2) Der Posaunenchor ist Mitglied des Verbandes evang. Posaunenchöre in Bayern e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Auftrag des Posaunenchores

- (1) Der Posaunenchor versteht sich als kirchenmusikalische Gruppe der Gemeinde. Er steht mit seinem Dienst auf der Grundlage des Evang.-Luth. Bekenntnisses und sieht seinen Auftrag in der Verkündigung der biblischen Botschaft von Jesus Christus.
- (2) Der Posaunenchor sieht seine Hauptaufgabe in gottesdienstlichen und volksmissionarischen Einsätzen. Er pflegt das evangelische Liedgut sowie alte und neue Bläsermusik, neues geistliches Liedgut und das Volkslied.

§3. Organe des Posaunenchores

- (1) Organe des Posaunenchores sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Chorleiter und dem Chorobmann und deren Stellvertretern, soweit vorhanden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertreter von Chorleiter und Chorobmann nur bei Verhinderung oder Beauftragung durch Chorleiter bzw. Chorobmann tätig werden dürfen.

§4. Chorgemeinschaft

- (1) Der Chor besteht aus den festen Mitgliedern und kann nach Bedarf bei Spielterminen von externen Aushilfen unterstützt werden.
- (2) Mitglieder des Posaunenchores können Personen werden, die die nötige musikalische Begabung besitzen und den Inhalt des § 2 dieser Ordnung anerkennen.
- (3) Wir erwarten von unsern Bläsern, wenn sie Mitglied werden, eine Teilnahme an einer Jungbläser- oder ähnlichen Ausbildung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Jungbläserausbildung. Die Probezeit bis zur Aufnahme in den Chor beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedsbeiträge an den Verband sind ab dem Kalenderjahr zu entrichten, in dem im Chor mitgeblasen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt im Vorstand eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, falls der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt.
- (4) Die Bläser verpflichten sich zu Regelmäßigkeit beim Üben wie beim Besuch der Übungsstunden und Chorveranstaltungen, ebenso zur rechtzeitigen Entschuldigung bei Verhinderung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Chores verletzt; dies gilt auch, wenn das Mitglied durch Teilnahme an nicht vom Posaunenchor getragenen Veranstaltungen mitwirkt, die das Ansehen des Posaunenchores beeinträchtigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Wiederaufnahme ist nach entsprechender Erklärung oder Aussprache mit der Leitung möglich.
- (8) Zu den Pflichten des Chores gehört die Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen des Bezirkes, dem der Chor angehört.

§5. Aufgaben von Chorleiter und Chorobmann

Die Leitung des Posaunenchores besteht aus Chorleiter und Chorobmann. Beide haben die Aufgabe, den Chor zur Erfüllung seines Verkündigungsauftrages zuzurüsten.

- (1) Der **Chorleiter** ist insbesondere verantwortlich für die Probenarbeit und setzt für das Blasen in Gottesdiensten, Konzerten und anderen gemeindlichen und öffentlichen Veranstaltungen musikalische Ziele. Für die in Aussicht stehenden Veranstaltungen bespricht er mit dem Obmann die Auswahl der Programme. Er ist rechtzeitig um Jungbläser bemüht und sorgt für deren Anleitung. Er nützt die vom Verband angebotenen Möglichkeiten der Fortbildung für sich und den Chor. Er sorgt für die Ausbildung eines Vertreters, damit im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens ein Ersatz bzw. Nachfolger da ist und die Arbeit des Chores ohne Unterbrechung weitergeht.
- (2) Der **Chorobmann** ist insbesondere verantwortlich für die Pflege des geistlichen Lebens im Chor. Er erledigt die geschäftlichen Dinge. Er sorgt ferner dafür, dass im jährlichen Haushalt der Kirchengemeinde entsprechende Mittel für den Chor bereitgestellt und dass die Beiträge (Pflichtbeiträge) an den Verband ordnungsgemäß und rechtzeitig abgeführt werden. Soweit eine gesonderte Chorkasse geführt wird, ist diese jährlich zu überprüfen.

§6. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Chores findet jeweils am Anfang eines Geschäftsjahres, möglichst im Januar statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl und Abberufung von Chorleiter, Chorobmann und deren Stellvertretern, soweit vorhanden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Chorleiter, Chorobmann und deren Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Aufnahme eines Mitgliedes in den Fällen des § 4, Abs. 2
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Änderungen der Chorordnung
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt haben, diese Versammlung selbst einberufen.
- (3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Soweit ein Chormitglied noch minderjährig ist, kann es in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht nicht selbst ausüben. Das Stimmrecht wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt; es sei denn, dieser ermächtigt den Minderjährigen schriftlich, das Stimmrecht selbständig nach eigenem Ermessen auszuüben.

§7. Eigentum des Posaunenchores

Choreigene Instrumente, Notenmaterial und Notenständer sind Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rednitzhembach. Die Chorkasse ist Eigentum des Posaunenchores, der Mitglied der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rednitzhembach ist. Es ist ein Verzeichnis darüber laufend zu führen. Für selbstverschuldete Schäden am Instrument usw. haftet im Allgemeinen der Bläser. Beim Ausscheiden sind choreigene Instrumente, Notenständer, Notenmaterial usw. in tadellosem Zustand beim Vorstand abzuliefern.

§8. Auflösung des Posaunenchores

- (1) Die Auflösung des Chores als nichteingetragener Verein bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Auflösung des Chores sind die Chorkasse, die choreigenen Instrumente, Notenständer, Notenmaterial usw. der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rednitzhembach zu übergeben, damit eine Wiederbelebung oder Neugründung des Posaunenchores möglich ist.

§9. Bekanntgabe und Anerkennung der Chorordnung

Diese Ordnung ist von den Chormitgliedern schriftlich anzuerkennen und soll dem Chor von Zeit zu Zeit wieder bekanntgegeben werden.

§10. Allgemeine Bestimmungen

Alle Funktionen können von Frauen und Männern wahrgenommen und entsprechend benannt werden.

Ort, Datum:

Chorleiter (zugleich Mitglied):

Chorobmann (zugleich Mitglied):

Bläserinnen und Bläser:

.....

.....

.....

.....

Pfarramtsführer (zur Kenntnis genommen):